

Editorial



Das Sachverständigenwesen steht vor entscheidenden Zukunftsfragen

Schon in Heft 4/2012 musste ich darüber berichten, dass es trotz aller Anstrengungen, die der Verband unternommen hat, nicht gelungen ist, die Politik davon zu überzeugen, dass die neuen Verwaltungsgerichte, damit sie diese Bezeichnung auch verdienen, unbedingt die Möglichkeit haben müssen, in jenen

heiklen Fällen, in denen die Bürgerin oder der Bürger der Behörde als Partei gegenübersteht, auf objektive, unabhängige und unparteiliche Sachverständige zurückzugreifen, die damit auch auf Expertenebene dem Grundsatz eines fairen Verfahrens entsprechen. Stattdessen hat sich der Gesetzgeber für die Beibehaltung des „Primats der Amtssachverständigen“ entschieden und damit die Favorisierung einer Gruppe angeordnet, die zwar meist die erforderliche Fachkompetenz gewährleisten wird, deren Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in vielen Fällen aber schon wegen ihrer systembedingten Nähe zur Behörde (dem dahinter stehenden Rechtsträger), die jetzt als Partei im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten auftritt, mehr als fraglich ist.

Immerhin bieten die Verfahrensgesetze die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von der Beiziehung von Amtssachverständigen abzusehen und nichtamtliche Sachverständige zu bestellen. Erste Gespräche mit hohen Repräsentanten der neuen Verwaltungsgerichte haben uns davon überzeugt, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit und den Wert des Einsatzes unabhängiger Expertinnen und Experten dort vorhanden ist und dass die Vorteile des Zertifizierungssystems für Gerichtssachverständige auch durchaus anerkannt werden. Die Fortführung dieser Gespräche sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ist ein wichtiges Anliegen des Hauptverbandes und seiner Landesverbände. Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass das System der gerichtlichen Zertifizierung unabhängiger Experten auch in die Praxis der neuen Verwaltungsgerichte Eingang findet.

In einem anderen Bereich fehlt allerdings derzeit jede Zukunftsperspektive: Der in Stellungnahmen und Publikationen des Verbandes immer wieder beklagte und eigentlich von niemandem ernsthaft bestrittene katastrophale Zustand des derzeitigen Honorierungssystems für ärztliche Gutachterleistungen droht zu einer ernsthaften Schädigung des vorbildlichen österreichischen Rechtsschutzsystems zu führen: Total erodierte Tarife, die über viele Jahre nur unzureichend valorisiert wurden und die vor allem die heutige Gutachtersituation nicht einmal mehr ansatzweise wiedergeben, führen dazu, dass immer mehr

medizinische Sachverständige aus rein betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit ihre Tätigkeit als Gerichtsgutachter einstellen, weil sie die zur Subventionierung ihrer Gerichtssachverständigentätigkeit notwendigen Erträge einfach nicht mehr anderswo erwirtschaften können. Bei den verbleibenden Gutachtern, die dadurch umso mehr zum Einsatz kommen, gefährdet der enorme Kostendruck die Qualität, weil es ihnen nicht mehr möglich ist, den ihnen übertragenen Aufgaben die nötige Zeit zu widmen. Dazu kommen ständig steigende Anforderungen, die sich aus dem rasanten Fortschritt der Wissenschaft, aber auch aus gesteigerten Erwartungshaltungen der Entscheidungsorgane sowie der Verfahrensparteien und ihrer Vertreter ergeben.

Dem Bundesministerium für Justiz, das in Partnerschaft mit dem Verband im Sachverständigenwesen Erfolge erreicht hat, um die man uns in Europa, ja in der Welt beneidet, sind diese Probleme wohlbekannt. Trotzdem müssen die Sachverständigen konstatieren, dass in dieser vitalen Frage leider ebenfalls seit vielen Jahren kein Fortschritt erzielt wurde. Schon mit (einstimmig beschlossener) Entschließung des Nationalrats vom 5. 12. 2007 war die Bundesministerin für Justiz aufgefordert worden, bis 30. 11. 2008 (!) die Tarife des § 43 GebAG dahin zu evaluieren, inwieweit sie sich vom Honorierungsmodell des § 34 GebAG entfernen, bei dem die Entlohnung an die aufgewendete Zeit und Mühe und an die außergerichtlichen Einkünfte für vergleichbare Tätigkeiten der Sachverständigen geknüpft ist. Weiters sollten Vorschläge zur Vereinheitlichung dieser Entlohnung erstattet werden.

In den nachfolgenden Gesprächen wurde die in einer Untersuchung zutage getretene erhebliche Diskrepanz der tariflichen Entlohnung zu den außergerichtlichen Einkünften der medizinischen Sachverständigen nie bestritten, es ist aber bis heute kein konstruktiver Lösungsansatz erkennbar geworden. Das bislang letzte Gespräch endete ohne Ergebnis, weil nach konkreten Vorschlägen der ärztlichen Standesvertretung und monatelangem Hinhalten unter Hinweis auf die erforderliche Genehmigung durch das Ministerbüro nicht einmal ein konkreter Gegenvorschlag erstattet werden konnte.

Bei dieser Gelegenheit muss ich auch daran erinnern, dass die letzte Valorisierung der Sachverständigengebühren mit 1. 7. 2007 erfolgt ist und daher auch schon wieder fast sechs Jahre zurückliegt.

Die Versorgung der Justiz mit einer ausreichenden Anzahl von hoch qualifizierten Sachverständigen kann auf Dauer nur über eine angemessene und den außergerichtlichen Einkünften möglichst nahe kommende Honorierung gewährleistet werden. Die aufgezeigte Problematik muss daher raschest einer befriedigenden Lösung zugeführt werden! Gelingt dies nicht, geht das so vorbildliche österreichische Sachverständigenwesen einer ungewissen Zukunft entgegen.

Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident